

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr.

1

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: allgemein alle Bestimmungen

Das Präsidium wird vom Verbandstag ermächtigt, sämtliche Bezeichnungen, Bezüge und Querverweise ausgehend von der geänderten Satzung (und auch innerhalb derselben) im gesamten Regelwerk des BTTV zu korrigieren und auch entsprechende redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Begründung:

Trotz sorgfältiger Vorbereitung könnte es passieren, dass noch nicht sämtliche Texte und Querverweise auf den Text der geänderten Satzung umgestellt worden sind. Mit dieser Entscheidung wird verhindert, dass es missverständliche Deutungen im Regelwerk geben kann; ein Versäumnis der Anpassung kann auch nach dem Verbandstag noch korrigiert werden.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 2

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung Grundlagen

Wird im Text der Satzung und des übrigen Vorschriftenwerks bei Funktionsbezeichnungen die männliche Sprachform verwendet, so dient dies alleine der Vereinfachung/Lesbarkeit der Bestimmungen und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden. Es sind unabhängig davon alle Ämter grundsätzlich mit Frauen und Männern besetzbar. Im Vorschriftenwerk schließt "Spieler" mit seinen Ableitungen auch jeweils "Spielerin" ein.

Begründung:

Verdeutlichung des bekannten Umstands unter Berücksichtigung von „gender mainstreaming“ und AGG.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 3

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2

1. Status
Der Bayerische Tischtennis-Verband ist als selbständiger Fachverband Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV).
Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB) und im Süddeutschen Tischtennis-Verband e.V. (Südd. TTV). Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom 10. 6. 2007 ~~und die des Südd. TTV in der Fassung vom 20. 5. 2007~~ als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.
Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.
-

Begründung:

Der Verbandstag kann über die Mitgliedschaft des BTTV in anderen Verbänden entscheiden:
Mit der Änderung des § 2 steht zur Abstimmung die „formale“ Mitgliedschaft des BTTV im BLSV, die seit der Satzungsänderung des BLSV im Jahre 2008 möglich ist.
Die Unterwerfung unter die Satzung des Südd.TTV ist – falls die Beschlüsse des a.o. Bundestags entsprechend erfolgen – nicht mehr nötig, da dort kein offizieller, weiterführender Spielbetrieb mehr stattfindet und keinerlei Verpflichtungen von Mitgliedern des BTTV mit der Mitgliedschaft im Südd.TTV verbunden sind.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 4

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2 und § 6

§ 2

1. Status

Der Bayerische Tischtennis-Verband ist selbständiger Fachverband des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V. (BLSV). Der BTTV ist als selbständiger Landesfachverband Mitglied im Deutschen Tischtennis-Bund e.V. (DTTB) ~~und im Süddeutschen Tischtennis-Verband e.V. (Südd. TTV)~~. Der BTTV erkennt die Satzung des DTTB in der Fassung vom 10. 6. 2007 ~~und die des Südd. TTV in der Fassung vom 20. 5. 2007~~ als für sich verbindlich an. Das amtliche Organ des DTTB wird von den Mitgliedern des BTTV im Pflichtabonnement bezogen.
Der BTTV kann sich anderen gemeinnützigen Verbänden anschließen.

§ 6

3. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen

Als Mitglied des BLSV ~~und des DTTB und Südd. TTV~~ stellt der BTTV die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.

Begründung:

Die Aufzählung der Mitgliedschaften in der Satzung ist eine freiwillige Dokumentation, die keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft an sich hat. Falls der Südd.TTV bei seinem Verbandstag im Mai seine Auflösung (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) beschlossen hat und die Mitgliedschaft des BTTV dadurch ohnehin enden würden, kann die Aufzählung in der Satzung und der RVStO bereits jetzt gestrichen werden.

Weiterer Hinweis: bei der Veröffentlichung würde der Bezug zur aktuellen DTTB-Satzung (2. Ordentlicher Bundestag am 12./13. Juni 2010) in § 2 1. hergestellt werden.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 5

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 2

-
- 8.2 Alle Ausführungen zum Doping sind im ~~NADA-CODE~~ in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben.
- 8.3 Der BTTV erkennt ~~den NADA-CODE in der Fassung vom 1. 1. 2006 einschließlich aller Anhänge~~ die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Jahrbuch ~~2006/2007-2009/2010~~.
-

Begründung:

Alle Bestimmung zum Anti-Doping sind in der ADO (Anti-Doping-Ordnung) des DTTB zusammengefasst, welche auch Bezug auf den NADA-Code nimmt. Der Bezug in der Satzung des BTTV muss daher zur ADO hergestellt werden.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr.

6

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 4 Absatz 1

1. Satzung

Die Satzung ist das grundlegende Statut des Verbands. Die Satzung kann nur vom Verbandstag geändert werden. Für Änderungen des Namens (§ 1) und des Zwecks (in § 2) ist dazu eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des § 3 bedarf es einer Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen. Für Änderungen aller anderen Paragraphen genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Begründung:

Präzisierung, dass ungültige Stimmen und Enthaltungen unberücksichtigt bleiben. Grundlage sind ausschließlich die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen (s. auch VO).

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 7

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 6

2.2 Die zur Kontrolle des Spielbetriebs notwendigen personenbezogenen Daten der Spieler enthaltende Spielberechtigungsliste wird werden zugangsberechtigten Personen oder den entsprechenden Mitgliedsvereinen und den zuständigen Fachwarten – auch über das Internet – zugänglich gemacht.

Begründung:

Anpassung an die Umstellung auf click-TT und myTischtennis.

Es existiert keine Spielberechtigungsliste im herkömmlichen Sinne mehr; dennoch muss eine „Veröffentlichung“ von Daten zu Kontrollzwecken (Start in Altersklasse, Spielberechtigung, Reihenfolge in Ranglisten, etc.) gewährleistet sein.

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 6

- 4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des BTTV werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.
Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer. Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer jederzeit schriftlich widersprechen.
Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Mannschaftsführern bzw. Jugendleitern in die EDV eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Mannschaftsführer und Jugendleiter jederzeit schriftlich widersprechen.
Von den Fachwarten bzw. Schiedsrichtern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse sowie die Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer und E-Mail-Adresse aufgenommen. Fachwarte und Schiedsrichter können der Veröffentlichung ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummer sowie E-Mail-Adresse jederzeit schriftlich widersprechen.
- 4.2 Vom BTTV können Spielergebnis- und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht werden sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.
-

Begründung:

Anpassung an die Umstellung auf click-TT und myTischtennis.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 9

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 7

-
3. Pflichten der Mitglieder
Die Satzung und das Vorschriftenwerk des BTTV sind anzuerkennen. Auf Anforderung ist die Gemeinnützigkeit durch eine Bestätigung des zuständigen Finanzamts nachzuweisen und ein aktueller Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen. ~~Zu veröffentlichende Daten (s. § 6) müssen der Geschäftsstelle gemeldet werden, insbesondere eine offizielle E-Mail-Adresse, an die der BTTV auch offizielle Schreiben verschiekt. Der Verein muss die regelmäßige Abfrage der E-Mail-Adresse und den Zugang zum Mitgliederbereich des Internetauftritts des BTTV gewährleisten.~~
Es sind Beitragszahlungen gemäß Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten. Erhobene Beiträge werden auch nicht anteilig erstattet, selbst wenn der Mitgliedsverein gleich aus welchem Grund vor vollständiger Inanspruchnahme der Gegenleistung ausscheidet.
Eine offizielle E-Mail-Adresse, an die der BTTV auch offizielle Schreiben (u.a. Rechnungen) verschiekt, und die in § 6 genannten zu veröffentlichenden Daten sind an die Geschäftsstelle zu melden bzw. über den vereinspezifischen Zugang direkt in das offizielle Online-Verwaltungsprogramm des BTTV einzugeben.
-

Begründung:

Fixierung von Beitragszahlungen als Mitgliedspflicht. Festlegung, dass eine anteilige Erstattung nicht „einklagbar“ ist (was aus Kulanzgründen natürlich immer möglich ist). Die verpflichtende Meldung der Kontaktdaten wird den Erfordernissen von click-TT angepasst.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 10

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 8

2. Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem BTTV kann vom Präsidium beschlossen werden bei

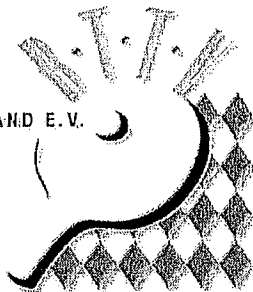
- Verstoß gegen die Satzung oder das Vorschriftenwerk des BTTV,
 - Handlungen, die dem Tischtennisport oder den Interessen des BTTV schaden,
 - Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Aussagen oder Handlungen innerhalb oder außerhalb des BTTV
 - Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
- Gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Einspruch beim Verbandsausschuss möglich.
-

Begründung:

Aufnahme von weiteren Gründen, ohne deren explizite Nennung die Gemeinnützigkeit gefährdet sein könnte (Neufassung § 51 AO).

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E. V.

BTTV, Kreis Hassberge
Kreisvorsitzender
Bernhard Süppel
Adolf-Kolping-Str. 22
96106 Ebern
09531/1609 p oder 09561/96-3210 d
Sueppel@t-online.de
<http://www.bttv-kreis-hassberge.de>



11

Ebern, 09.02.10

Betr.: Antrag auf Änderung von Satzung, Finanzordnung und Wahlordnung

Problembeschreibung

In der Satzung und Finanzordnung ist festgehalten, dass der Rechnungsabschluss der Kreiskassen durch den Bezirksrevisor vorgenommen wird. Damit haben die Vereine, die durch ihre Gebührenzahlungen den Kreisverband finanzieren, **keinerlei Möglichkeit zur Kontrolle** über die ordnungsgemäße Verwendung **ihrer Gelder**.

Nach den bisherigen Erfahrungen, ist eine Kassenrevision ohne Anwesenheit des Kassiers wenig hilfreich. Zur **Vermeidung** von **größeren Fahrtkosten** zum Bezirksrevisor sollte die Prüfung der Kreiskasse daher in den Kreisen angesiedelt sein.

Neuformulierung

§ 14 der Satzung

Satz 1: Prüfungsausführung

Buch- und Kassenprüfungen werden von Revisoren des BTTV durchgeführt; auf Verbands- und Bezirksebene durch ein Prüfungsgremium, von Kreisrevisoren zur Prüfung der Kreise.

D 1 der Finanzordnung

Satz 1: Rechnungsabschluss

... Die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsgremiums bzw. den zuständigen Kreisrevisoren (§ 14 der Satzung) vorzulegen.

D 2 der Finanzordnung

Satz 2.2: Prüfungen

... Für die Prüfung auf Kreisebene erstellen die Kreisrevisoren einen Bericht, der den Geprüften mit der Aufforderung zur Stellungnahme zugeleitet wird. Prüfungsbericht und Stellungnahmen werden dem Vorstand Finanzen zugeleitet.

H 1 der Wahlordnung

Hier entfällt:

3.1.4 Bezirksrevisoren

Hier ist zu ergänzen:

2. Fachwarte auf Kreisebene

2.1 Wahl der unabhängigen Mitglieder

2.1.1 2 Kreisrevisoren

Mit sportlichen Grüßen

Bernhard Süppel
Kreisvorsitzender

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 12

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 18

11. Haftung

Die Haftung aller Fachwarte sowie lt. § 18 handelnder Personen, besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB oder mit der Vertretung des Verbands beauftragter Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den BTTV einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

Begründung:

Satzungsklausel zur Haftungsfreistellung im Innenverhältnis einschließlich Freistellungsanspruch für Ansprüche aus dem Außenverhältnis.

Gemäß § 31a BGB sind die Mitglieder des Vorstands gemäß § 26 BGB – außer bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz – von der Haftung freigestellt. Dies soll durch diese Formulierung auch für alle im BTTV handelnden Personen gelten. Darüber hinaus wird die Möglichkeit genutzt, dass jeder Fachwart von der Verbindlichkeit ggü. Dritten befreit wird.

Die Haftungsfreistellung des Verbands und seiner handelnden Personen ggü. den Mitgliedern und Verbandsangehörigen ist bereits unter § 7 der Satzung verankert.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 13

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 3.7

3.7 Das Präsidium beschließt über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung der Satzung des DTTB und des Südd. TTV bzw. derer ~~dessen~~ Ordnungen bzw. des NADA CODE einschließlich aller Anhänge zu diesem NADA CODE und des ~~medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees~~ in die Satzung und die Ordnungen des BTTV.

Begründung:

Es gibt keine Notwendigkeit der Übernahme von Bestimmungen des Südd.TTV mehr. Des Weiteren wurde der Bezug zu den Doping-Bestimmungen aktualisiert – der NADA-Code ist jetzt Bestandteil der Anti-Doping-Ordnung des DTTB und diese Bestandteil der DTTB-Satzung.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 14

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 29 5.3

5.3 Der Vizepräsident Sport vertritt den BTTV gegenüber den sportbezogenen Institutionen ~~des DTTB und des Südd. TTV~~ der Dachverbände.

Begründung:

Es gibt keine Notwendigkeit, einen Bezug zum Südd.TTV herzustellen. Der Passus vgl. VP Jugend verallgemeinert die Aufgaben.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 15

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 30

§ 30 Sonderinstitutionen der Führungsebene

Zur Unterstützung und Beratung in besonderen Aufgabenstellungen sind dem Präsidium die Sonderinstitutionen und die Fachwarte mit Sonderaufgaben

- Verbandsgeschäftsstelle,
- Ehrenrat,
- Justitiar,
- Marketingberater,
- Organisationsleiter,
- Datenschutzbeauftragter,
- Controller,
- Anti-Doping-Beauftragter
- (Anti-)Missbrauchsbeauftragter
- Leiter von Landesleistungszentren

zugeordnet.

...

8. Anti-Doping-Beauftragter

Zur Unterstützung im Kampf gegen das Doping, zum Kontakt und Informationsaustausch dieses Thema betreffend gegenüber den Dachverbänden und Anti-Doping-Organisationen sowie für BTTV-interne Aufklärung kann das Präsidium einen Anti-Doping-Beauftragten berufen.

9. (Anti-)Missbrauchs-Beauftragter TITEL MUSS NOCH GEKLÄRT WERDEN

Als Ansprechpartner für Betroffene, als Kontaktstelle zu anderen Organisationen und zur Steuerung der Prävention von sexuellem Missbrauch im BTTV kann das Präsidium einen (Anti-)Missbrauchsbeauftragten berufen.

8-10. Leiter von Landesleistungszentren

...

Begründung:

Der Anti-Doping-Beauftragte soll institutionalisiert werden; dies dokumentiert nochmals die Bemühungen des BTTV im Kampf gegen Doping.

Gleiches gilt wegen der Aktualität des Themas auch für einen Beauftragten zum Thema sexuellem Missbrauch.

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 33

§ 33 Fachbereich Mannschaftssport

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Mannschaftssport sind

- der Verbandsfachwart Mannschaftssport als Vorsitzender,
- die Spielleiter der Bayernligen (Damen und Herren),
- die Spielleiter der Bayernligen (Mädchen und Jungen),
- die Spielleiter der Landesligen (Damen und Herren),
- der Pokalspielleiter für die Verbandsebene
- Verbandsangehörige als Spielleiter von Ligen, die den bayerischen Ligen übergeordnet sind und in denen ausschließlich bayerische Vereine spielen,
- der Verbandsschiedsrichterobmann
- die Beisitzer.

Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Mannschaftssport sind

- die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Mannschaftssport.

Begründung:

Mit der alten Formulierung wäre auch ein Verbandsangehöriger (stimmberechtigtes) Mitglied des Gremiums, wenn er die Leitung von Regionalliga oder 2. Bundesliga inne hätte. So wird präzisiert, dass es sich um den Spielleiter einer übergeordneten „bayerischen“ Liga handelt. Des Weiteren soll die Funktion des Pokalspielleiters aufgenommen werden, da diese Aufgabe nicht (automatisch) vom VFW Mannschaftssport übernommen werden wird.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 17

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 40

§ 40 Fachbereich Printmedien

Zusammensetzung

Ordentliche Mitglieder des Fachbereichs Printmedien sind

- der Verbandsfachwart Printmedien als Vorsitzender,
- ~~der Verbandsarchivar,~~
- der Redakteur "bayern-tennis online" für Print- und Onlinemedien;
- die Beisitzer.

Außerordentliche Mitglieder des Fachbereichs Printmedien sind

- die Ehrenvorsitzenden des Fachbereichs Printmedien,
 - der Referent für die Öffentlichkeitsarbeit.
-

Begründung:

Anpassung an die geänderten Vorgaben.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 18

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 55

§ 55 Rechtsgrundlagen

4. In den unter Nr. 1 einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Nach Ausschöpfung sämtlicher, wenn nicht zuvor sämtliche verbandsinterne Rechtsmittel ausgeschöpft wurden. Er ist ebenfalls nach Ablauf innerhalb von drei Monaten 14 Tagen nach Zugang der letztinstanzlichen verbandsinternen Entscheidung ausgeschlossen die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichts (§ 45 DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.v. (DIS) möglich.
-

Begründung:

Einführung des DIS für eine letztinstanzliche Begutachtung bei gleichzeitigem Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Auch im DTTB hat der BTTV diese Einführung beantragt.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 19

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: Satzung § 56 2.

§ 56 Disziplinarmaßnahmen

2. Von den Rechtsinstanzen nach §§ 58 bis 60 können bei schuldhaften Verstößen die Disziplinarmaßnahmen
- Verweis,
 - Geldstrafe bis zu € 1000,-,
 - ~~Platzsperre~~ Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten,
 - Spielsperre bis zu 24 Monaten,
 - Funktionssperre bis zu 24 Monaten,
 - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV,
 - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV,
 - Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BLSV,
 - Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV
ausgesprochen werden.
-

Begründung:

Anpassung zur Übereinstimmung mit der RVStO (modernere Sprachfassung).

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 20

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO A 1 a

A 1 a Zweck der WO und der Ausführungsbestimmungen

Zweck der Ausführungsbestimmungen (AB) des Bayerischen Tischtennis-Verbands ist es, einheitliche Richtlinien für den TT-Wettbewerb innerhalb Bayerns zu schaffen. Die WO des BTTV ist der Satzung als Anhang zugeordnet. Die Ausführungsbestimmungen können durch Beschluss der Legislativorgane auf Verbandsebene geändert werden.

~~Es gelten darüber hinaus die Ausführungsbestimmungen des Süddeutschen Tischtennis-Verbands in der Fassung vom 24. 5. 2009. Das Präsidium des BTTV beschließt über die Einführung der jeweiligen neuen Fassung der Ausführungsbestimmungen des Südd. TTV in die Wettspiellordnung des BTTV.~~

Änderungen der WO des BTTV sind als amtliche Mitteilung zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung oder einem zu nennenden späteren Zeitpunkt in Kraft.

Begründung:

Wegfall von Bestimmungen im Südd.TTV, da die Aufgaben auf andere Verbände übertragen worden sind.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 21

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO A 9.1 a

-
- 9.1 a Die Einstufung der Jugendlichen in die Leistungsklassen A und B ist in den "Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend" unter III. D geregelt. ———
Die Erwachsenenklasse wird in die Leistungsklassen A, B, C und D unterteilt. Für ausgeschriebene Juniorenklassen kann die Leistungsklasseneinstufung der Erwachsenen herangezogen werden. Bei den Damen (ggf. Juniorinnen) entfällt die Leistungsklasse D. —
Alle Spieler der Landesliga und höher (Ausnahme: Damen Landesliga) gehören der A-Klasse an. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der FB Einzelsport im BTTV. —
Die Bezirke sind für alle Einstufungen in die Klassen A und B (Damen und Herren) und C (Herren) verantwortlich. Zusätzlich werden alle Jugendlichen, die sich für ein Verbandsranglistenturnier der Jugend oder für ein Ranglistenturnier der Jugend auf der Ebene der Landesbereiche Nord und Süd qualifiziert haben, durch den Fachbereich Wettkampfsport in die A-Klasse eingestuft. Für alle anderen Jugendlichen erfolgt die Einstufung nach Maßgabe der Bezirke. Sämtliche Einstufungen sind auf den Spielberechtigungslisten abgedruckt. Einstufungslisten liegen bei der Geschäftsstelle des BTTV auf und sind dort bei Bedarf anzufordern (z. B. durch Ausrichter von Turnieren). —
Im Bereich des BTTV gelten für alle weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.1 die folgenden Leistungsklassen, die durch Bereiche von TTR-Werten gekennzeichnet sind:
- Herren-A-Klasse: von bis (hier TTR-Werte einfügen)
- Herren-B-Klasse
- Herren-C-Klasse
- Herren-D-Klasse
- Damen-A-Klasse
- Damen-B-Klasse
- Damen-C-Klasse
- Jugend-A-Klasse (in der jeweiligen Altersklasse)
- Jugend-B-Klasse (in der jeweiligen Altersklasse)
Veranstalter von nicht weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben müssen die entsprechenden Bereiche der Leistungsklassen übernehmen; ihnen steht es aber frei, die vorgegebenen Leistungsklassen weiter zu unterteilen.
-

Begründung:

Umstellung auf myTT-/click-TT-Rangliste; dieser Antrag dient teilweise als „Platzhalter“, weil Details erst zur Sitzung genannt werden können, da die RL und die Stärkewerte derzeit in Programmierung sind.

Antragsteller:

Fachbereich Frauensport des BTTV

Zu ändernde Ordnung:

Wettspielordnung A 11.7

WO 11.7

11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Senioren, Schüler und Jugend für alle ihre Spielklassen und

- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

~~11.7 a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen auf Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Kreises möglich.~~

~~11.7 b Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Jugend auf Bezirks- bzw. Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Bezirks bzw. Kreises möglich.~~

11.7 a Spielerinnen und Spieler können gemäß den folgenden Bestimmungen entweder am weiblichen oder am männlichen Mannschaftsspielbetrieb teilnehmen.

11.7 b Der Einsatz von Damen in Herrenmannschaften ist nur auf Kreisebene nach Maßgabe des jeweiligen Kreises unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- In einer Herrenmannschaft können maximal 3 Damen eingesetzt werden.

- Es darf keine Mannschaftsmeldung für Damen existieren und es dürfen maximal 3 Damen in der Mannschaftsmeldung der Herren geführt werden. Wird die Damen-Kreisliga in einem Spielsystem für Dreier-Mannschaften durchgeführt, reduziert sich die maximale Anzahl der Damen in der Mannschaftsmeldung der Herren auf 2.

11.7 c Der Einsatz von Mädchen in Jungenmannschaften ist nur auf Kreisebene nach Maßgabe des jeweiligen Kreises unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- In einer Jungenmannschaft können maximal 3 Mädchen/Schülerinnen (ohne Altersbegrenzung) eingesetzt werden.

- Es darf keine Mannschaftsmeldung für Mädchen existieren und es dürfen maximal 3 Mädchen in der Mannschaftsmeldung der Jungen geführt werden. Wird die Mädchen-Kreisliga in einem Spielsystem für Dreier-Mannschaften durchgeführt, reduziert sich die maximale Anzahl der Mädchen in der Mannschaftsmeldung der Jungen auf 2.

11.7 d Der Einsatz von Jungen in Mädchenmannschaften ist nur auf Kreisebene nach Maßgabe des jeweiligen Kreises unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- In einer Mädchenmannschaft kann maximal 1 Junge/Schüler (ohne Altersbegrenzung) eingesetzt werden.

- Mindestens drei Mädchen müssen gemeldet werden, zusätzlich müssen mindestens ein Junge/können maximal drei Jungen gemeldet werden.

11.7 e Der Einsatz von Damenmannschaften in Herrenligen oder von Mädchenmannschaften in Jungenligen ist nur auf Kreisebene nach Maßgabe des jeweiligen Kreises unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- In einer Jungenliga dürfen maximal 3 Mädchenteams am Spielbetrieb teilnehmen. Ab 4 Meldungen von Mädchenmannschaften muss eine eigene Mädchen-Kreisliga angeboten werden.
- In einer Herrenliga dürfen maximal 3 Damenteams am Spielbetrieb teilnehmen. Ab 4 Meldungen von Damenmannschaften muss eine eigene Damen-Kreisliga angeboten werden.

Begründung:

Zum Juli 2009 sind die in der Wettspielordnung geregelten Grenzen des Spiels von Damen in Herrenteams bzw. von Mädchen in Jungenteams weggefallen.

Diese Regeln sind aber aus Sicht der Frauenvertreterinnen notwendig, um den Schwund an Mädchen- und Damenteams entgegenzuwirken.

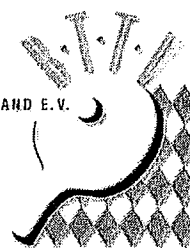
Mit der Möglichkeit, dass Damen in Herrenmannschaften spielen dürfen, ist die Anzahl der Damenmannschaften im BTTV erheblich gesunken (von 915 in der Saison 2000/01 auf 753 in der Saison 2009/10).

Die Frauenvertreterinnen sind der Meinung, dass die Voraussetzung für eine Spielberechtigung bei den Herren bzw. Jungen nur dann gegeben ist wenn nur max. 3 Damen in einer Herrenrangliste und max. 3 Mädchen in einer Jungenrangliste geführt werden und keine Damen- bzw. Mädchen-Rangliste existiert. Dies darf nur in den untersten Ligen erlaubt sein.

Sollten in der untersten Liga 3-er Mannschaften genehmigt sein, dann verringert sich die maximale Anzahl der Spielerinnen auf der Rangliste auf 2.

Antragsteller: Vorstand Sport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung A 11

A 11 Veranstaltungen

11.7 Bei offiziellen Veranstaltungen spielen männliche und weibliche Aktive - außer im gemischten Doppel - jeweils unter sich. Abweichende Regelungen dürfen die Mitgliedsverbände

- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in der Altersklasse Damen/Herren für Spielklassen unterhalb der sechstöchsten Spielklasse bzw. - wenn es in einem Mitgliedsverband keine Spielklasse unterhalb der sechstöchsten Spielklasse gibt - für die unterste Spielklasse, sofern sich diese unterhalb der vierthöchsten Spielklasse befindet,
- für weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften nach A 11.2 in den Altersklassen der Senioren, Schüler und Jugend für alle ihre Spielklassen und
- für alle nicht weiterführenden Veranstaltungen nach A 11.3 für alle Altersklassen beschließen. Mannschaften mit männlichen und weiblichen Aktiven werden "gemischte Mannschaften" genannt. Sie dürfen an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften auf den Ebenen der Regionalverbände und des DTTB nicht teilnehmen.

11.7 a Die nachfolgenden Punkte 11.7 a und 11.7 b sind möglich, wenn berücksichtigt wird, dass Aktive entweder am weiblichen oder männlichen Spielbetrieb teilnehmen können.

11.7 **b** a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen auf Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Kreises möglich.

11.7 **c** b Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Jugend auf Verbands-, Bezirks- bzw. Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des Vorstands Jugend, des jeweiligen Bezirks bzw. Kreises möglich.

Begründung:

Eine doppelte "Spielberechtigung" im Erwachsenenspielbetrieb ist nicht möglich.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Gez. Gunther Czepera
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

24

Antrag an den BTTV-Verbandstag (ao) 2010

Wettspielordnung des BTTV, Abschnitt A, Nummer 11 - **Veranstaltungen**

Absatz 11.7 a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschaftsspielbetrieb der Erwachsenen auf Bezirks- und Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des jeweiligen Bezirkes bzw. Kreises möglich.

Begründung:

Der Bezirksvorstand von Unterfranken stellt diesen Antrag – nach 2008 erneut – auch stellvertretend für mehrere Vereine Unterfrankens (TSV Brendlorenzen, TSV Bad Königshofen, SV DJK Leutershausen), welche das Spielrecht von Damen in einer Herrenmannschaft auch auf Bezirksebene fordern, um einzelne spielstarke Damen nicht ganz für den Tischtennisport zu verlieren.

Die Förderung des Damensports lässt sich nach Meinung des Bezirkes Unterfranken nur durch eine weitergehende Flexibilisierung unserer Bestimmungen erreichen. Dazu zählen auch Überlegungen, ob man Damen in Zukunft ein **Doppelspielrecht** in Damen- und Herren-Mannschaften einräumt, ähnlich wie wir dies jetzt ja bei den Jugendlichen eingeführt haben.

Die Integrationsmöglichkeiten der Damen im Herren-Mannschaftssport sollte stetig erweitert werden, um den Damen mehr alternative Spielmöglichkeit zu geben. Die Beschränkung auf die unterste Spielebene, sollte sich nicht nur auf die Kreisebene beziehen, sondern sollte **auch die Bezirksebene** einschließen. Spielstarken Damen könnte so auch die **Mitwirkungen in Herrenmannschaften auf Bezirksebene** ermöglicht werden.

Ein Wechsel von Verein A zu Verein B kommt für viele Damen meistens nicht in Frage, weil die Vereinstreue und –bindung sehr hoch priorisiert wird, aber auch, weil die Vereine mit Damenmannschaften räumlich häufig sehr weit auseinander liegen. Dazu kommen höhere finanzielle Belastungen (Doppelbeitrag), weil man seinem alten Verein in der Regel als Mitglied treu bleiben will.

Wir sollten an der Schnittstelle zwischen „**ich spiele weiter aktiv und hoch engagiert Tischtennis in einer Mannschaft**“ und „**ich höre mit dem Tischtennis-Wettkampfsport ganz auf**“ neue und kreative Wege gehen. Wir sind davon überzeugt, dass wir die betroffenen Damen als aktive Sportlerinnen nur durch flexible und der Stagnation des Damensports angepasste Lösungen halten können, ansonsten verlieren wir sie.

gez. Joachim Car, Bezirksvorsitzender

A N T R A G

N R .

25

an den a.o. Verbandstag des BTTV 2010

Antragsteller: Bezirk Oberbayern
zu ändernde Ordnung WO A 11

11.7 a Abweichungen von WO A 11.7 den Mannschafts-
spielbetrieb der Erwachsenen auf Bezirks- und
Kreisebene betreffend sind nach Maßgabe des
jeweiligen Bezirkes bzw. Kreises möglich.

Begründung: Erfolgt notfalls mündlich

Isen, den 22.03.2010

Betreff: Ausnahmegenehmigung zur Spielberechtigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie meinen persönlichen Antrag für eine Ausnahmegenehmigung zur Spielberechtigung in der 3. Bezirksliga Herren Saison 2010/11.

Eigentlich wünsche ich mir nichts mehr, als in meiner bisherigen Mannschaft, mit welcher wir jetzt aufsteigen, weiterhin zu spielen. Da ich schon sehr lange bei den Herren spiele und dies eine wahnsinnige Herausforderung für mich ist, wäre es für mich wie ein Schlag ins Gesicht, diese Mannschaft verlassen zu müssen. Ich könnte mit Ihnen in die 3. Liga aufsteigen oder aber in die 2. Liga abrutschen oder den Verein sogar verlassen. Da dies für mich keine Optionen sind, wünsche ich mir nichts mehr, als beim Team dabei zu bleiben und mein spielerisches Können bei Ihnen unter Beweis zu stellen.

Mir liegt es sehr am Herzen, dass Sie diese Ausnahmegenehmigung befürworten und ich mir auch weiterhin den Spaß am Sport Tischtennis bewahren kann.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Edinger

Turn- und Sportverein Isen von 1909 e.V.



TSV Isen von 1909 e.V. - Abteilung Tischtennis
Michael Kunze, Bischof-Josef-Str. 12, 84424 Isen

An den

Bezirksvorsitzenden
Manfred Geier

Zur Weiterleitung an den Bezirk

Isen, 22.04.2010

Antrag des TSV Isen 112016
an den Bezirk Oberbayern
auf eine Ausnahmegenehmigung

Spielberechtigung für die Spielerin Katharina Richinger in der 3. Bezirksliga der Herren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der TSV Isen bitte! Sie um eine Ausnahmegenehmigung für seine Spielerin Katharina Richinger (Spielernr. 112016123, Geburtsdatum 25.02.1985), damit diese für ihre Mannschaft TSV Isen 2 auch in der kommenden Spielzeit 2010/2011 in der 3. Bezirksliga der Herren weiterhin spielen kann.

Unsere 2. Herrenmannschaft wurde Meister der 1. Kreisliga Erding/Freising und wird in der kommenden Saison in die 3. Bezirksliga Isar aufsteigen.

Katharina spielt seit der Saison 2001/2002 in unserer 2. Herrenmannschaft, zunächst in der 2. Kreisliga und seit der Spielzeit 2003/2004 ununterbrochen in der 1. Kreisliga. In diesen Jahren spielte sie stets im vorderen Parkreuz und hat sehr gute Bilanzen vorzuweisen.

Bilanzen von Katharina Richinger in der 1. Kreisliga:

Spielzeit	2003/2004	14:14	Position	1
"	2004/2005	15:19	"	1
"	2005/2006	28:21	"	1
"	2006/2007	17:17	"	2
"	2007/2008	23:20	"	2
"	2008/2009	16:16	"	2
"	2009/2010	20:12	"	2



Laut Weltspiellordnung A 11.7 ist ein Einsatz von Damen in Herrenmannschaften bisher nur in Kreisligen gestattet, wenn der jeweilige Kreis dies zulässt, wie in unserem Fall der Kreis Erding/Freising. Ein Einsatz von Damen in Herrenmannschaften auf Bezirksebene und höher - auch als Ersatz - ist nicht erlaubt.

Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank Isen-Sempe eG BLZ 701 696 05. Kto.-Nr. 18 015
BLZ 711 526 80 Kto.-Nr. 135 798

Turn- und Sportverein Isen von 1909 e.V.



Aber Katharina möchte unbedingt mit ihrer Mannschaft aufsteigen. Aufgrund der Spielstärke von Katharina können und wollen auch ihre Mannschaftsmitglieder nicht auf sie verzichten, denn ohne sie ist die Mannschaft entscheidend geschwächt. Außerdem können wir ihr nicht zurnuten, dass sie in der kommenden Saison in unserer 3. Herrenmannschaft in der 2. Kreisliga spielen muss. Erschwerend hinzu kommt hier nämlich noch die Tatsache, dass unsere 2. Herrenmannschaft, die bisher eine 4er-Mannschaft war, für die bevorstehende Bezirksligaspielzeit eine 6er-Mannschaft zu bilden hat und somit die bisherige 3. Herrenmannschaft aufgrund des Nachrückens nicht mehr so bestehen wird. Die 3. Herrenmannschaft wird zukünftig aus Spielern aus der 4. Mannschaft (bisher 3. Kreisliga) gebildet und sehr wahrscheinlich gegen den Abstieg spielen. Diese realistischste Vorausschau ist für Katharina entsprechend demotivierend.

Auch der Einsatz in einer Damenmannschaft kommt für Katharina nicht in Frage. Der TSV Isen kann ihr keine Damenmannschaft bieten. Und höherklassig spielende Damenmannschaften sind im Umkreis rar. Vereine aus der Damen-Oberliga und Bayerliga wie Niederbergkirchen, Landshut und Bayern München sind weiter entfernt und würden neben dem zeitlichen auch einen finanziellen Kraftakt verlangen, der für Katharina unzumutbar ist.

Nachdem wir nicht riskieren wollen, dass zum einen Katharina die Lust am Tischtennis verliert und womöglich mit dem Spielen aufhört und zum anderen unsere 2. Herrenmannschaft womöglich deswegen auf den Aufstieg verzichtet, bitten wir Sie, um eine Ausnahmegenehmigung.

Sollte eine Ausnahmegenehmigung nicht möglich sein, beantragt der TSV Isen folgendes:

1. Ab der kommenden Saison 2010/2011 soll es für Damen möglich sein, auf Bezirksebene in Herrenmannschaften spielen zu können. A 11.7 der Wettspiellordnung wäre entsprechend zu ändern, da auch Mädchen bereits auf Bezirksebene in Jungenmannschaften spielen dürfen.

und/oder

2. Die Einteilung der Spielklassen laut G 1 der Wettspiellordnung ist dahingehend zu ändern, dass die zwei höchsten Spielklassen, 1. und 2. Bundesliga, mitberücksichtigt werden. So würde die Begriffsfindung „unterhalb der sechsthöchsten Spielklasse“ nach WO A 11.7 ab der 2. Bezirksliga und nicht erst ab der 1. Kreisliga greifen. Unser Nachbarverband aus Würtemberg TVVWH wendet dies genau so in deren Wettspiellordnung an.

Abschließend bitten wir Sie: Lassen Sie Katharina mit ihrer Mannschaft, die sie über viele Jahre so stark geprägt und mitgeformt hat, in die 3. Bezirksliga der Herren mit aufsteigen. Außerdem können wir dann auch gewährleisten, dass unsere Rangliste nach der tatsächlichen Spielstärke aufgestellt wird.

Mit sportlichem Gruß

Michael Kunze
Abteilungsleiter

P.S. Katharina Richinger hat selbst auch noch ein Schreiben verfasst, welches sich im Anhang dieses Antrages befindet.

Bankverbindung:
Raiffeisen-Volksbank Isen-Sempe eG BLZ 701 696 05. Kto.-Nr. 18 015
BLZ 711 526 80 Kto.-Nr. 135 798

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO A 15 a

A 15 a BTTV-Ranglisten

~~Nach Beendigung eines Spieljahres (nach Vor- und Rückrunde bzw. Deutsche Mannschaftsmeisterschaft) werden Ranglisten des BTTV und der Bezirke für alle Damen/Herrn/Mädchen/Jungen aufgestellt, in die die Wertungen sämtlicher Wettkampfformen gemäß A 11.1 in allen Altersklassen einfließen (siehe auch „Durchführungsbestimmungen für Nominierungen“). Den Kreisen ist die Erstellung freigestellt.~~

~~Die Bayerische Halbjahresrangliste (als Setzungsliste für die Bayerischen Einzelmeisterschaften Damen/Herrn A-Klasse terminlich vorgegeben) und die Bayerische Jahresrangliste (nach den Deutschen Einzelmeisterschaften) für Damen und Herren wird vom FB Einzelsport erstellt und vom Vorstand Sport ratifiziert.~~

~~Die Jahresranglisten für Mädchen und Jungen werden vom FB Wettkampfsport erstellt und vom Vorstand Jugend ratifiziert. Die Jahresranglisten auf Bezirksebene, in die die Veranstaltungen auf Bezirksebene zusätzlich einfließen, werden von den Bezirken erstellt und vom Bezirksvorstand ratifiziert.~~

~~Spieler, die aufgrund ihrer Stärke in einer Rangliste einzureihen wären, aber wegen fehlender Bewertungskriterien unberücksichtigt bleiben müssen, werden am Ende einer Rangliste unter der Bezeichnung „Mangels Ergebnisse nicht eingestuft“ aufgeführt.~~

Der BTTV führt alle seine Spielberechtigten in der click-TT/myTT-Rangliste, die als Teilmenge auch für alle Altersklassen, Untergliederungen und Vereine als Rangliste maßgeblich ist. Das Aufstellen weiterer Ranglisten innerhalb des BTTV ist untersagt. Die jeweiligen Ranglisten dienen als Grundlage für die Mannschaftsmeldungen der Vereine sowie für die Setzung und die Auslosung bei allen Veranstaltungen mit Individualwettbewerben, außer entsprechende Ausnahmen sind in Durchführungsbestimmungen oder Turnierausschreibungen aufgeführt.

Die Rangliste wird laufend aktualisiert. Zu vier Terminen im Jahr wird die Rangliste als Referenz-Rangliste der Öffentlichkeit vollständig zugänglich gemacht. Für jede Veranstaltung mit Bezug auf die Rangliste muss das Referenzdatum einer öffentlich gemachten Rangliste bekannt gegeben werden.

Begründung:

Umstellung auf myTT-/click-TT-Rangliste; dieser Antrag dient teilweise als „Platzhalter“, weil Details erst zur Sitzung genannt werden können, da die RL und die Stärkewerte derzeit in Programmierung sind.

21 Mai 2010

TSV Ottobrunn e.V. –Tischtennisabteilung
AL: Anton Pöttinger
Rilbezahstraße 13, 81739 München
Tel. 089/ 60 59 90 / Fax : 089/ 60 190 222
Email: anton.poettinger@t-online.de

12.04.2010

27

WO B 21a

1. An den Kreistag 2010 des Kreises 10 / München-Ost

2. Bezirkshauptausschusssitzung 2010

3. Verbandtag 2010

Sehr geehrte Sportfreunde

Antrag auf Änderung der Wettspielordnung
Ziffer B / 2.1 n / Satz 2

Alte Fassung:

Spielerbeiträge für Spielberechtigungen
werden auf der Jahresrechnung in Rechnung
gestellt, außer die Löschung der
Spielberechtigung wird vor dem

15. September des Vorjahres

beantragt.

Begründungen:

In den Satzungen vieler Vereine gibt es zwei Termine für die Beendigung der
Mitgliedschaft, nämlich jeweils per 30. Juni bzw. 31.12. eines Jahres, mit einer Frist von
1 Monat.

Für die Mitglieder/Spieler, welche in der Zeit nach 15.09. ihren Austritt erklären,
mussten die Vereine für ein weiteres Jahr die Gebühren für die Spielberechtigung
bezahlen, da eine Abmeldung beim BTTV nach dem 15.09. nicht mehr möglich war/ist.
Die Vereine mussten also über viele Jahre jeweils 1 Jahr länger Abgaben bezahlen,
obwohl sie dafür von den Mitgliedern/Spielern keine Gegenleistung mehr erhalten
haben, bzw. verlangen konnten.

Wir beantragen Zustimmung/Genehmigung unseres Antrages zur Änderung der WO.

Sportliche Grüße

TSV Ottobrunn e.V. –Tischtennis

Anton Pöttinger

Abteilungsleiter



BTTVAntragKreistag2010

Neue Fassung:

Spielerbeiträge für Spielberech-
tigungen werden auf der
Jahresrechnung in Rechnung
gestellt, außer die Löschung
der Spielberechtigung wird vor dem

01. Dezember des Vorjahres

beantragt.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 28

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO C 1.1 a

- 1.1 a Die ~~vorgedruckten Anträge auf Genehmigung eines Turniers sind~~ ist mindestens sechs Wochen vor dem Turnier in zweifacher Ausfertigung an den jeweiligen Bezirk einzureichen, ~~der sie an den zuständigen Verbandsfachwart weiterleitet über das Online-Verwaltungsprogramm des BTTV zu beantragen.~~
Werbeveranstaltungen, die mittels Veranstaltungen gemäß A 11.3 durchgeführt werden, sind genehmigungspflichtig.
-

Begründung:

Anpassung an Turniermodul in click-TT.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 29

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO C 1.4 a

~~1.4 a Ein Exemplar der Ausschreibung für Turniere gemäß A 11.3, die neben allen im Antragsformular aufgeführten Punkten auch die von der Geschäftsstelle vermerkte Genehmigungsnummer enthalten muss, ist gleichzeitig mit der Veröffentlichung auch an die Geschäftsstelle des BTTV einzusenden. —~~

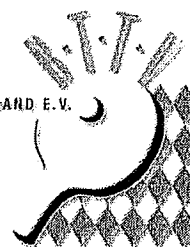
Begründung:
Anpassung an Turniermodul in click-TT.

Antrag
an den ao. Verbandstag

Nr. 30

Antragsteller: Vorstand Sport

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.



Zu ändernde Ordnung: Wettspielordnung C 2 a

~~C 2 a Oberschiedsrichter im BTTV~~

~~Der Oberschiedsrichter achtet auf die Einhaltung der Satzung, der Wettspielordnung, der Turnierbestimmungen und unterbindet sofort sämtliche Unsportlichkeiten und Handlungen, die dem Tischtennisport schaden.~~

~~Er oder ein von ihm benannter Vertreter haben bei der Auslosung zugegen zu sein. Zu Beginn des Turniers hat er die Spielbedingungen zu überprüfen. Seine besonderen Rechte und Pflichten regelt die Schiedsrichterordnung des BTTV.~~

Begründung:

Dieser Passus ist nicht mehr nötig, da bereits unter C 2 (DTTB-Ordnung) schon die Aufgaben des Oberschiedsrichters beschrieben sind. Teilweise auch noch in anderen Ordnungen.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Gez. Gunther Czepera
Vizepräsident Sport

Abstimmungsergebnis:

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 31

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO C 4 a

C 4 a Setzungslisten im BTTV

Bei allen Einzelturnieren ~~ausgenommen Bayerische Meisterschaften sind ist eine Anzahl von~~ die Spielern einer auf der Basis der ~~letzten hierfür genannten öffentlichen~~ Rangliste zu ~~erstellenden Setzungsliste zu~~ setzen.

Die ~~Namen der~~ gesetzten Spieler müssen durch besondere Hinweise (x) im Turnierprogramm und in den Turnierlisten kenntlich gemacht werden.

Die ~~Spieler~~ Sie werden in der Reihenfolge der ~~Setzungsliste Rangliste nach folgendem Schema~~ auf die Hälften, Viertel und Achtel der Turnierliste gelost, ~~wobei Spieler, die in Ranglisten „Mangels Ergebnisse nicht eingestuft“ geführt werden, in der 1. Runde nicht auf einen gesetzten Spieler treffen dürfen:~~

		Racternummern bei Turnierraster für die folgende Anzahl an Teilnehmern						
	Hälfte	Viertel	Achtel	8	16	32	64	128
		Spieler Nr. 1		1	1	1	1	1
	1	Spieler Nr. 9 16				8	16	
	1	Spieler Nr. 9 16				9	17	
	2	Spieler Nr. 5 8			8	16	32	
1		Spieler Nr. 5 8			9	17	33	
	3	Spieler Nr. 9 16				24	48	
2		Spieler Nr. 9 16				25	49	
	4	Spieler Nr. 3 4		8	16	32	64	
		Spieler Nr. 3 4		9	17	33	65	
	5	Spieler Nr. 9 16				40	80	
3		Spieler Nr. 9 16				41	81	
	6	Spieler Nr. 5 8			24	48	96	
2		Spieler Nr. 5 8			25	49	97	
	7	Spieler Nr. 9 16				56	112	
4		Spieler Nr. 9 16				57	113	
	8	Spieler Nr. 2		8	16	32	64	128

Begründung:
Anpassung an die neuen Möglichkeiten.

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO C 6 a

C 6 a Alters- und Leistungsklassen bei Einzelturnieren

Ein Teilnehmer darf grundsätzlich nur in einer einzigen Turnierklasse starten, Dabei sind seine Altersklasse bzw. die Teilnahmeberechtigung für eine Altersklasse und seine Leistungsklasse maßgeblich und zwar in derjenigen, die seiner Alters- und Leistungsklasse entspricht (Ausnahme Spieler mit Jugendfreigabe im Einzelsport der Erwachsenen). Im Doppel und Gemischten Doppel kann ein Spieler statt in der Klasse, in der er die Einzelkonkurrenz bestreitet, in einer anderen Klasse spielen, wenn er für diese altersmäßig startberechtigt ist bzw. er für die er eine Teilnahmeberechtigung besitzt und wenn er selbst oder sein höher eingestuft Partner in dieser startberechtigt ist. Es ist unzulässig, beim selben Turnier mit verschiedenen Partnern in mehreren Klassen zu spielen.

Schüler A, B und C können in der ihrem Alter entsprechenden Altersklasse oder einer Altersklasse älterer Jugendlicher teilnehmen (z.B. Schüler A bei der Jugend, Schüler B bei Schüler A oder Jugend, Schüler C bei Schüler B, Schüler A oder Jugend). Für Meisterschaften und Ranglistenturniere kann die Teilnahmemöglichkeit in Altersklassen älterer Jugendlicher in den Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der Jugend eingeschränkt werden.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 dürfen Spieler der Altersklassen A 8.2 a, A 8.3, A 8.4 und A 8.5 (jeweils unter Beachtung von E 6) sowie A 8.9 bis 8.15 nach Maßgabe der Veranstalter auch zusätzlich in Wettbewerben der Altersklasse Damen/Herrn (A 8.8) starten, wenn der organisatorische Ablauf dies ermöglicht.

Die Seniorenklassen 40-60 können in zwei Leistungsklassen ausgeschrieben werden, wobei der Ausrichter die Leistungsklassengrenze definiert und zusammen mit der Ausschreibung bekannt gibt und zwar bei Turnieren auf Bezirks- und Kreisebene in A/B und C/D, bei Turnieren über Bezirksebene in A/B und C oder A und B/C (Herren), bzw. A und B (Damen). Sind in einer ausgeschrieben Konkurrenz nur drei oder weniger Meldungen abgegeben, so wird diese mit der entsprechenden Konkurrenz der nächsthöheren Leistungsklasse zusammengelegt. Wenn keine höhere Leistungsklasse vorhanden ist, erfolgt die Zusammenlegung mit der nächstniedrigeren.

Teilnehmer ausfallender Konkurrenzen der Junioren- und Seniorenklassen spielen in den ihrer Einstufung entsprechenden Leistungsklassen.

Bei nur vier oder fünf Meldungen in einer Einzelkonkurrenz wird diese nach dem System "jeder gegen jeden" ausgetragen.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 dürfen Spieler der Altersklassen A 8.2 a, A 8.3, A 8.4 und A 8.5 sowie A 8.9 bis 8.15 nach Maßgabe der Veranstalter auch zusätzlich in Wettbewerben der Altersklasse Damen/Herrn (A 8.8) starten, wenn der organisatorische Ablauf dies ermöglicht.

Bei nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß A 11.3 darf der Veranstalter zusätzliche Unterteilungen in den Leistungsklassen vornehmen.

Begründung:

Neue Vorgaben für den gesamten Einzelspielbetrieb (myTT, click-TT, SpBerE), wobei zwischen A 11.1 und A 11.3-Turnieren deutlicher unterschieden wird.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 33

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO C 10 a

C 10 a Kontrolle der Startberechtigung

Die Startberechtigung eines Spielers ist vor Beginn der jeweiligen Konkurrenz von der Turnierleitung zu überprüfen. Zu diesem Zweck muss die Richtigkeit der in der Meldung genannten Leistungsklasse (A 9.1 a) anhand der Einstufungsliste festgestellt werden.

~~Für die Richtigkeit der in der Meldung genannten Altersklasse (A 8) und Leistungsklasse (A 9.1 a) übernimmt der meldende Verein bzw. dessen Tischtennisabteilung die Verantwortung.~~

In Zweifelsfällen kann der für das betreffende Turnier zuständige Oberschiedsrichter nachträglich den schriftlichen oder persönlichen Identitätsnachweis beantragen.

Bei allen Mannschaftsturnieren – ausgenommen bei Zweier-Mannschaftsturnieren gemäß WO A 11.3 – sind in einer Mannschaft nur spielberechtigte Spieler desselben Vereins startberechtigt.

Begründung:

Umgestaltung von C 10 a wegen der Neuformulierung der Vereinshaftung und der Anmeldemöglichkeiten durch myTT.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 34

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO C 15 a

C 15 a Turnierlisten

Alle Teilnehmer müssen den Verlauf des Turniers nach ausgehängten Turnierlisten verfolgen können. Diese müssen laufend ausgefüllt sein.

~~Außer bei Meisterschaften des BTTV müssen die von der Turnierleitung geführten Listen sofort nach Beendigung des Turniers (vom Oberschiedsrichter unterschrieben) an den zuständigen Bezirkfachwart Einzelsport eingeschickt werden. Die Turnierergebnisse müssen im vorgegebenen Format einschließlich der Satzergebnisse aller Spiele innerhalb von 72 Stunden übermittelt werden. In den Turnierlisten müssen die Satzergebnisse aller Spiele eingetragen sein.~~

Begründung:

Vorgaben zukünftig über Turniergegenehmigung/Ergebniseingabe in click-TT. Dieser Antrag ist teilweise Platzhalter, weil sich das Modul zur Antragstellung noch in der Programmierung befindet.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 35

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO C 16 a

~~C 16 a Zusatzbestimmungen für offizielle Meisterschaften des BTTV~~

~~Die Ausschreibung zu offiziellen Meisterschaften des BTTV und seiner Untergliederungen wird von den zuständigen Fachwarten erstellt und versandt. Die Genehmigung für Veranstaltungen auf Bezirks- und Kreisebene erteilt der zuständige Bezirksvorsitzende.~~

~~Der Versand der Ausschreibungen erfolgt nach erteilter Genehmigung, wobei auch der Versand per E-Mail bzw. der Hinweis auf eine Veröffentlichung auf der Homepage des BTTV bzw. der Untergliederung möglich ist.~~

~~Nach Absprache mit dem für die Meisterschaften zuständigen Fachwart können an Stelle von Ehrenpreisen Sachpreise, im Erwachsenensport auch Goldpreise an die Sieger und Platzierten gereicht werden.~~

~~Weitere Einzelheiten sind in entsprechenden Durchführungsbestimmungen geregelt.~~

Begründung:

Vorgaben zukünftig über Turniergenehmigung in click-TT.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 36

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO E 3.1 c) e

~~3.1 c) e Wechselt ein Jugendlicher mit Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb den Verein, dann muss diese ggf. neu beantragt werden. Bei einem Wechsel der Spielberechtigung erlischt die Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb. Für diesen Wiederholungsantrag ist ein ärztliches Attest gemäß 3.1 c) b nicht mehr erforderlich.~~

Begründung:

Die unterschiedlichen Vorgaben in anderen Mitgliedsverbänden machen es nötig (Achtung: bundesweite EDV zur Verwaltung von SpBerE), dass bei jedem Vereinswechsel die SpBerE neu beantragt werden muss. Daher müssen sämtliche BTTV-Vorgaben erfüllt und bestätigt werden.

Sollte dieser Passus in Abschnitt B der WO des DTTB verankert werden, sollte 3.1 c) e komplett gestrichen werden.

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO G 1

G 1 Spielklassen

In jeder Spielzeit werden Meisterschaften für Vereinsmannschaften in Form von Rundenspielen durchgeführt.
Der Spielbetrieb des DTTB und des Süddeutschen TTV wird von deren in dessen Ordnungen geregelt.

Der Aufbau der bayerischen Spielklassen ist folgender:

1.1 Spielklassen auf Verbandsebene

Die organisatorische Abwicklung obliegt dem Fachbereich Mannschaftssport des BTTV bzw. dem Südd. TTV.

a) Oberliga Süd – Gruppe Bayern

Sie umfasst bei Damen und Herren jeweils 10 Mannschaften des gesamten Verbandsgebietes. Die organisatorische Abwicklung obliegt solange dem Südd. TTV, als die Oberligen dessen Bestimmungen unterliegen.

b) a) Bayernliga – geteilt in zwei Spielgruppen Nord und Süd

Es gilt folgende Zuordnung: Spielgruppe Nord aus den Landesligabereichen Nordost und Nordwest; Spielgruppe Süd aus den Landesligabereichen Südost und Südwest. Jede Spielgruppe umfasst bei Damen und Herren jeweils 10 Mannschaften.

Bei der Jugend gilt folgende Zuordnung: Spielgruppe Süd aus den Bezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben; Spielgruppe Nord aus den Bezirken Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken. Jede Spielgruppe umfasst bei Jungen und Mädchen jeweils 10 Mannschaften

b) b) Landesliga – geteilt in 4 Spielgruppen

(entfällt bei Jugend) Es gilt folgende Zuordnung: Gruppe Südwest: Bezirke Schwaben und Oberbayern (Teil West); Gruppe Südost: Bezirke Oberbayern (Teil Ost) und Niederbayern; Gruppe Nordost: Bezirke Oberpfalz und Mittelfranken; Gruppe Nordwest: Bezirke Oberfranken und Unterfranken. Jede Spielgruppe umfasst bei Damen und Herren jeweils 10 Mannschaften.

1.2 Spielklassen auf Bezirksebene

Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Bezirk.

e) c) 1. Bezirksliga – höchste Spielklasse im Bezirk

Sie kann auch in Verbindung mit dem Namen des Bezirks benannt werden (z.B. Oberbayern). Sie umfasst bei Herren 10 (11, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind), bei Damen 8-10, bei Jugend 8-10 Mannschaften.

Im Bezirk Oberbayern ist die 1. Bezirksliga Herren in zwei Spielgruppen Ost und West mit je 10 (11, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften geteilt.

Bei Damen und Jugend ist eine Teilung in zwei Spielgruppen mit je 8-10 (Damen), bzw. 8-10 (Jugend) Mannschaften nach geographischen Gesichtspunkten zulässig.

e) d) 2. Bezirksliga (mit Gebietszusatz) – geteilt in zwei bis vier Spielgruppen

In jeder Spielgruppe spielen 8-10 (Damen, Herren, Jugend) bzw. 11 (Herren, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften.

f) e) 3. Bezirksliga (mit Gebietszusatz) – geteilt in mehrere Spielgruppen

In jeder Spielgruppe spielen 8-10 (Damen, Herren, Jugend) bzw. 11 (Herren, wenn mindestens 3 parallele Spielgruppen untergeordnet sind) Mannschaften.

In der Jugend ist die Bildung einer 3. Bezirksliga den Bezirken freigestellt.

1.3 Spielklassen auf Kreisebene

Die organisatorische Abwicklung obliegt dem jeweiligen Kreis. Die Ligen können mit den Gebietszusätzen Nord, Süd, Ost und West bzw. Mitte gekennzeichnet werden.

e) f) 1. Kreisliga – höchste Spielklasse im Kreis

Bei der Jugend ist im Gegensatz zu Damen und Herren die Bildung gleichrangiger (paralleler) Spielgruppen zulässig.

h) g) 2. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen

h) h) 3. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen

k) i) 4. Kreisliga – in der Regel geteilt in mehrere parallele Spielgruppen

Bei der Jugend ist die Bildung von 4. Kreisligen nicht zulässig.

Alle Spielklassen werden im offiziellen Ligenverwaltungsprogramm des BTTV geführt. In diesem muss der Verein für jede Mannschaft bis zum festgesetzten Termin verbindlich die Meldung abgeben, ob sie in der entsprechenden Liga, ggf. in einer höheren Liga oder freiwillig in einer tieferen Liga am Spielbetrieb teilnimmt.

Begründung:

Anpassung nach Übergang der 3. und 4. Ligen zum DTTB.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 38

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO G 15

G 15 Änderungen der Mannschaftsmeldung

...

Die zuständigen Gremien (siehe Durchführungsbestimmungen für den Ligenspielbetrieb) sind berechtigt, für einen Spieler, der in einer Halbbrunde weniger als dreimal in der Mannschaft mitgewirkt hat, in der er gemäß Mannschaftsmeldung eingereicht wurde, oder mehrfach in einer Halbbrunde Spiele (Einzel oder Doppel) aufgenommen, aber sofort beendet hat, im Sinne von G 12 Abs. 2 für die nächste Halbbrunde einen weiteren Stammspieler nachzuziehen, wenn der Verein weder selbst eine Änderung vornimmt noch eine akzeptable Begründung für diesen Spieler abgibt. Dies gilt auch für Spieler, die erst seit einer Halbbrunde einsatzberechtigt sind oder die die Spielberechtigung gewechselt haben.

Bezüglich des Festspielens in den ~~Bundesligen~~ Ligen oberhalb der Verbandsebene wird auf die entsprechenden Bestimmungen des DTTB verwiesen.

...

Begründung:

Liga 3+4 auch beim DTTB.

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WO G 23

G 23 Spielberichte

Bei jedem Mannschaftskampf ist vom Heimverein ein Spielbericht zu erstellen. Dieser ist von beiden Mannschaftsführern und ggf. dem Oberschiedsrichter zu unterschreiben. Sollte die jeweilige Spielklassenordnung eine Zusendung des Spielberichts an den Spielleiter verlangen, kann dieser entweder als Original auf dem Postweg, per E-Mail oder Telefax zugestellt werden. Maßgebend ist die Spielklassenordnung.

Im Falle eines Protestes ist der Spielbericht innerhalb von 3 Tagen dem Spielleiter zuzustellen.

Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass die Ergebnisse der Heimspiele ihrer Mannschaften in das offizielle Ligenverwaltungsprogramm des BTTV eingegeben werden.

Für Ligen gemäß G 1 ~~ba~~ und ~~eb~~) – Ligen auf Verbandsebene – muss die Eingabe des Mannschaftskampf-Endergebnisses jeweils innerhalb von 60 Minuten und des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 24 Stunden nach Spielende erfolgen.

Für Ligen gemäß G 1 ~~dc~~) bis ~~kj~~) – Ligen auf Bezirks- und Kreisebene – muss die Eingabe des Endergebnisses sowie des vollständigen Ergebnisses einschließlich aller Satzergebnisse jeweils innerhalb von 48 Stunden nach Spielende erfolgen. Für die Ligen gemäß G 1 ~~dc~~) bis ~~kj~~) kann der jeweils zuständige Bezirk/Kreis kürzere Fristen festlegen.

Die Eingabepflicht (analog Ligen gemäß G 1 ~~b~~) und ~~c~~) gilt auch für Vereine mit Mannschaften in der Spielklasse gemäß G 1 ~~a~~), wenn der Südd. TTV ein offizielles Ligenverwaltungsprogramm mit verpflichtender Teilnahme anbietet.

Sollte die Spielklassenordnung eine Bestätigung des vollständigen Ergebnisses im Ligenverwaltungsprogramm verlangen, dann hat diese durch den Gastverein spätestens 48 Stunden nach Ende der Eingabefrist des Heimvereins zu erfolgen.

Begründung:

Konsequenz bei Änderung von G 1.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 40

Antragsteller: Vorstand Jugend

Zu ändernde Ordnung: Jugendordnung F

F Durchführung des Wettspielbetriebs

Die Durchführung des Wettspielbetriebs, insbesondere

- die Einteilung der Jugendaltersklassen/Stichtage,
- die Erteilung von Jugendfreigaben,
- die Durchführung von Pokal- und Mannschafts- und Einzelmeisterschaften,
- die Nominierungen im Jugendbereich,
- die Förderungen im Kader,

ist in den Bestimmungen des Bayerischen Tischtennis-Verbands, ~~des Südd.TTV~~ und des DTTB festgelegt.

Begründung:

Korrektur nach Wegfall einer offiziellen Rolle des Südd.TTV. Der Vorstand Jugend hat die entsprechende Änderung bei seiner Sitzung am 25.10.2009 beschlossen.

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 41

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: FO Anhang 2

~~2. Veranstaltungszuschüsse für Süddeutsche Veranstaltungen in Bayern~~

~~2.1 Erwachsene~~

~~Qualifikationsturnier zur Deutschen Einzelmeisterschaft € 150,-~~

~~2.2 Jugend und Schüler~~

~~Qualifikationsturnier zur Deutschen Einzelmeisterschaft € 150,-~~

~~Süddeutsches B-Schüler-Ranglistenturnier € 100,-~~

~~Süddeutsche Mannschaftsmeisterschaft Jugend und Schüler je € 50,-~~

~~3. Veranstaltungszuschüsse für DTTB-überregionale Veranstaltungen in Bayern~~

~~Für diese Veranstaltungen ist gegebenenfalls acht Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein Finanzierungsplan mit allen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.~~

~~Über einen eventuellen Zuschuss wird nach Vorlage des Plans vom Verbandsausschuss des BTTV entschieden.~~

Begründung:

Zusammenfassung aller überregionaler Veranstaltungen im Falle der Auflösung des Südd.TTV.

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 42

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: FO Anhang 4

-
4. Kostensatz für überregionale Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 (ohne Senioren und Erwachsene B/C/D)
- a) Fahrtkosten: Diese sind in der Reisekostenordnung B 3.6 geregelt. Fahrtkosten müssen von jedem Teilnehmer selbst getragen werden; eine gemeinsame, vom BTTV organisierte Anreise gemäß Reiseplan ist für die Teilnehmer kostenlos.
 - b) Übernachtungen bei überregionalen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind bei Buchung durch den BTTV kostenlos.
 - c) Verpflegung (bei überregionalen Veranstaltungen):
Bei Erwachsenenveranstaltungen müssen die erwachsenen Teilnehmer selbst für ihre Verpflegung aufkommen.
Bei Jugendlichen wird die Verpflegung vom BTTV übernommen (die Verantwortung liegt beim Delegationsleiter).
Kostenbeitrag je Veranstaltung und pro Teilnehmer (nur Jugendliche) € 15,-
 - d) Startgebühren für offizielle Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 werden (auch für Senioren und Erwachsene B/C/D) vom BTTV übernommen.
-

Begründung:

Wegfall von Fahrtkosten – Präzisierung im Bezug zur RKO.

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 43

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: FO Anhang 5

5. ~~Kostenersatz für Lehrgänge auf Verbandsebene~~

- a) Fahrtkosten: keine Fahrtkosten für Lehrgänge
- b) Übernachtungen: Kostenlos
- c) Verpflegung: Kostenlos
Zusatzverpflegung: Nur bei Jugendlehrgängen (die Verantwortung liegt beim Lehrgangsleiter).
- d) Teilnahmegebühr: je Lehrgangstag pro Teilnehmer € 10,-
(Sparringpartner können von der Gebühr befreit werden)

e) ~~Nichtteilnahme nach Zusage:~~

~~Abgaben, die später als vier Wochen vor dem Belegungstermin erfolgen, verpflichten zur Bezahlung einer Ausfallgebühr. Diese beträgt max. 80 % des aufzuwendenden Tagessatzes, mindestens jedoch die dem BTTV in Rechnung gestellten Kosten.~~

~~Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des zuständigen Fachbereichs.~~

~~Die Rechnungsstellung für Nichtteilnahme erfolgt unter Vereinshaftung.~~

- f) ~~Kosten für Teilnahme an regelmäßigen Fördermaßnahmen auf Verbandsebene~~
(z.B. Verbandsstützpunkten) je Halbjahr € 75,-
Teilnahmegebühren der Untergliederungen dürfen die der Verbandsebene nicht übersteigen.
(keine Fahrtkosten für Stützpunktmaßnahmen)

6. ~~Kostenübernahme bei Nichtteilnahme an Lehrgängen der Sportschule~~

~~Obernachung nach Zusage~~

~~Entsprechend 5 e) für alle Teilnehmer. Die Rechnungsstellung für Nichtteilnahme erfolgt unter Vereinshaftung.~~

Begründung:

Wegfall von Ausfallgebühren – diese sind in der BGO und bei jeder Einladung festgeschrieben.

**Antrag
an den Verbandshauptausschuss des BTTV**

Antragsteller: Vorstand Jugend

Zu ändernde Ordnung: Finanzordnung

Der Vorstand Jugend bittet den Verbandshauptausschuss nachfolgend dargestellten Passus zu ändern:

ANHANG ZUR FINANZORDNUNG

-
f) Kosten für Teilnahme an regelmäßigen Fördermaßnahmen auf Verbandsebene
(z.B. Verbandsstützpunkten) je Halbjahr € 75,- maximal € 200,-
Die jeweilige Höhe pro Spieler/in legt der Fachbereich Hochleistungssport fest.

Teilnahmegebühren der Untergliederungen dürfen die der Verbandsebene nicht übersteigen.
(keine Fahrtkosten für Stützpunktmaßnahmen)

... ..

Begründung:

Durch die Einrichtung des Leistungszentrums in Kolbermoor und der Erhöhung der Trainingseinheiten je Spieler/in in den Stützpunkten wird die Erhöhung der Eigenbeteiligung der Spieler notwendig.

Weitere Erläuterungen gerne mündlich.

Gez.
Marcus Nikolei u. Angela Dietz

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 45

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: FO Anhang 8

8. Kostenersatz für Fachwarte

Fachwarte erhalten gemäß Satzung § 2 diejenigen Aufwendungen ersetzt, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen. Spielleiter auf Verbandsebene (für jede geführte Spielklasse) erhalten pro Halbserie € 15,- als pauschalen Kostenersatz. Weitere Kosten können selbst gegen Nachweis nicht erstattet werden. Den Untergliederungen steht es frei, nach Beschluss des Kreistags bzw. des Bezirkstags oder des Bezirkshauptausschusses, den mit dem Mannschaftssport befassten Fachwarten einen pauschalen Kostenersatz zu gewähren unter der Voraussetzung, dass auf weitere Erstattung von Kosten selbst gegen Nachweis verzichtet wird, und dass die Pauschalen diejenigen an die Spielleiter (für jede geführte Spielklasse pro Halbserie) bzw. an weitere Fachwarte (für jedes Wahlamt pro Halbjahr) dürfen den Betrag von € 15,- auf Verbandsebene nicht übersteigen.

Begründung:

Ausweitung der Pauschalierungsmöglichkeiten.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 46

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO C

-
- C Beiträge (pro Spielzeit)**
1. Verbandsbeitrag € 50,--
 2. Bezirksbeitrag wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
 3. Kreisbeitrag wird vom jeweiligen Kreis erhoben
 4. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
 5. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
 - 5.1 Erwachsenenmannschaften
 1. und 2. Bundesliga wird vom DTTB erhoben
 - Regional- und Oberliga wird vom BTTV für den Südd. TTV erhoben
 - Bayern- und Landesligen € 75,--
 - Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
 - Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
 - 5.2 Nachwuchsmannschaften
 - Bayernligen € 25,--
 - Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
 - Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
 6. Spielerbeiträge
 - 6.1 Erwachsene € 10,--
 - 6.2 Jugendliche € 4,--
 - 6.3 Erwachsene + Jugendliche € 14,--

Beiträge der Untergliederungen dürfen entsprechende der Verbandsebene nicht übersteigen.

Begründung:

Präzisierung korrespondierend mit der Änderung der Satzung § 7.

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 47

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO C 5.1

5.1	Erwachsenenmannschaften	
	1. und 2. Bundesliga, <u>Regional- und Oberliga</u>	wird vom DTTB erhoben
	<u>Regional- und Oberliga</u>	wird vom BTTV für den Südd. TTV erhoben
	Bayern- und Landesligen	€ 75,-
	Bezirksligen	wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
	Kreisligen	wird vom jeweiligen Kreis erhoben

Begründung:

Anpassung, falls die Regional- und Oberligen durch den DTTB verwaltet werden.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 48

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO D 3

D Spielberechtigungsgebühren

1. Wechsel der Spielberechtigung (fristgebunden) € 15,-
2. Sofortiger Wechsel der (mindestens 1 Jahr ruhenden) Spielberechtigung € 0,-
3. ~~Spielberechtigung und~~ Wechsel der Spielberechtigung wird vom DTTB erhoben
~~von Ausländern aus dem Ausland~~

Begründung:

Korrektur/Präzisierung der praktizierten Regelung: Es werden Gebühren für Wechsel aus dem Ausland (auch für Deutsche) und nicht generell für Ausländer (z.B. nicht für verbands- oder deutschlandinterne Wechsel) erhoben.

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 49

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO E 1

1.	Turniergebühren für nicht weiterführende Veranstaltungen	
1.1	Offene Einzel- und Mannschaftsturniere Turniergenehmigung	€ 30,-
	a) offen für Stadt, Gemeinde bis max. 1 Kreis	€ 25,-
	b) offen für Kreise bis max. 1 Bezirk	€ 35,-
	c) offen für ITTF, ETTU, DTTB, BTTV, Bezirke	€ 45,-
1.2	Einladungsmannschaftsturniere	
	a) bis 4 Mannschaften (Ausrichter + 3)	€ 0,-
	b) mit 5-12 Mannschaften	€ 15,-
	c) mit mehr als 12 Mannschaften	€ 30,-
1.3	Bei Einzel- oder Mannschaftsturnieren aus besonderem Anlass (z.B. Jubiläumsturniere), bei denen vom Veranstalter keine Startgebühren erhoben werden, werden auch vom BTTV keine Turniergebühren gefordert.	
1.42	Zu diesen Turniergebühren kommen noch die Turniergebühren des DTTB hinzu (nur für Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt € 10.230,-).	
1.5	Reine Jugendturniere sind gebührenfrei.	

Begründung:

Zusammenfassung auf 1 Gebühr (Transparenz) bei gleichbleibenden Einnahmen für den BTTV im Zuge der Umstellung der Online-Anmeldung von Turnieren.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 50

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO E 2

2.	Startgebühren für Einzelmeisterschaften sowie Ranglisten-, Aufstiegs- und Jahrgangsturnierweiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben		
2.1	Veranstaltungen des BTTV Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.		
a) Erwachsene			€ 10,--
	Ranglistenturniere	Meisterschaften	alle
	> Bezirksebene	> Bezirksebene	übrigen
a) Erwachsene	€ 15,--	€ 10,--	€ 6,--
b) Jugendliche	(eintägig) € 5,--	€ 5,--	€ 3,--
	(zweitägig) € 10,--		
2.2	Veranstaltungen des Südd. TTV Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.		

Begründung:

Vereinheitlichung der Startgebühren und Erhöhung (Mehreinnahmen für den durchführenden Verein; Steigerung der Attraktivität von Veranstaltungen zusammen mit den neuen Service-Programmen click-TT und myTT).

Streichung der Passagen für den Südd.TTV (bei Weiterbestehen des Südd.TTV kann die Zahlverpflichtung auch in die jeweilige Ausschreibung aufgenommen werden, wo ohnehin die Summen stehen).

Antrag
an den Verbandstag des BTTV

Nr. 51

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO E 3

3.	<u>Startgebühren für Endrunden des BTTV weiterführende Veranstaltungen für Vereinsmannschaften in Turnierform</u> Die Startgebühren sind vor Turnierbeginn an den Durchführer zu zahlen.		
3.1	<u>Mannschaftsmeisterschaften und Pokalmeisterschaften in Turnierform</u> <u>je Mannschaft</u>	Verbandsebene	alle übrigen
			€ 20.--
	<u>je Nachwuchsmannschaft</u>		€ 15.--
	a) Senioren	€ 25.--	€ 15.--
	b) Seniorinnen	€ 20.--	€ 10.--
	e) Schüler	€ 15.--	€ 8.--
3.2	<u>Pokalmeisterschaften</u>		
	a) Damen/Herren	€ 25.--	€ 15.--
	b) Senioren/Seniorinnen	€ 20.--	€ 10.--
	e) Jugend	€ 15.--	€ 8.--

Begründung:
Zusammenfassung der Gebühren (Transparenz).

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 52

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO E 4

4.	Startgebühren für offene Einzel- und Mannschaftsturniere		
4.1	Erwachsene	bis	ohne Begrenzung
4.2	Jugendliche		€ 3,-

Begründung:

Wegfall von Höchstgrenzen auch im Jugendbereich (freie Preisbestimmung und freie Wahl zur Teilnahme).

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 53

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO F 10

-
10. Ausfallgebühr für Lehrgänge.
Ausfall- bzw. Stornogebühren für nicht rechtzeitig abgesagte Lehrgangsanmeldungen können erhoben werden.
-

Begründung:

Die Ausfallgebühr, die auf jeder einzelnen Einladung vermerkt werden soll, soll allgemein in der BGO hinterlegt sein. Eine Präzisierung an dieser Stelle ist derzeit nicht ratsam, da die Umsetzung in den verschiedenen Bereichen (Kader, ÜL, Camps) und im click-TT-Programm erst geklärt werden müssen.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 54

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: BGO G 4

G Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug nach Rechnungsstellung erfolgt

1. die erste Mahnung (nach 4 Wochen) € 0,--
 2. die zweite Mahnung (nach 6 Wochen) € 20,--
 3. die dritte Mahnung (nach 8 Wochen) € 40,--
 4. Nach erfolgloser Mahnung kann das Präsidium des BTTV auf Antrag des Vizepräsidenten Finanzen ein Ruhen der Mitgliedsrechte bzw. den Entzug der Spielberechtigung (Spielersperre) beschließen. Weitere Rechte des BTTV werden hiervon nicht berührt. Die Mahnungen sind in der Regel an den Vertretungsberechtigten des Vereins zu richten.
-

Begründung:

Bei einer persönlichen Haftung muss nach erfolgloser Mahnung als ultimativer Schritt auch der Entzug der Spielberechtigung möglich sein. Die Verfahrensweise erfolgt analog zu zahlungsunwilligen Vereinen.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 55

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 19

§ 19 Vereinshaftung

~~Für alle Ordnungsgebühren und Strafen gegen Verbandsangehörige, auch für Ordnungsgebühren und Strafen des Süddeutschen Tischtennis-Verbands und vom Verein gemeldete Schiedsrichter, Spieler haftet grundsätzlich der Verein, sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.~~

Begründung:

Durch verschiedene Umstände wie z.B. die neuen Medien mit direkter Turnieranmeldung durch die Spieler, die nicht mehr vorhandene SR-Meldung und die „ungleiche“ Behandlung in puncto Haftung für Fachwarte (Verbandsangehörige) mit und ohne Spielberechtigung muss die Vereinshaftung neu definiert werden.

Grundsätzlich haftet der Verein für seine Spieler (in Ausübung des Spielens). Die automatische Haftung für SR entfällt (viele SR waren für keinen Verein mehr gemeldet; zukünftig erfolgt bilaterale Unterwerfung unter die Bestimmungen des BTTV s. auch Antrag zu Änderung der SRO) und Fachwarte (Verbandsangehörige) haben sich durch Übernahme der Tätigkeit bereits den Bestimmungen unterworfen. Wenn Spieler zukünftig direkt „Meldungen“ vornehmen – sei es zu Turnieren oder auch Anmeldung zu Lehrgängen etc. – dann erfolgt zusammen mit der jeweiligen Meldung (= Anerkennung entsprechender AGBs) die Verpflichtung zur Haftungsfreistellung des Vereins.

Die Haftung für Strafen und Ordnungsgebühren des Südd.TTV kann bei dessen Beschluss zur Auflösung (ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt) ebenfalls entfallen.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 56

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 20

§ 20 Zuständigkeiten der Rechtsprechungsorgane

...

(4) Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts kann innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Entscheidung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Deutschen Sportschiedsgericht (§ 45 DIS-SportScho) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) in der Fassung vom 1. 1. 2008 eingelegt werden.
Ein Verfahren vor dem DIS in anderen als Anti-Doping-Angelegenheiten soll, soweit nach der DIS-SportScho möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor dem Einzelrichter erfolgen.
Ein Verfahren in Anti-Doping-Angelegenheiten fällt in die Zuständigkeit des DTTB.

Begründung:

Erläuterungen zum Schiedsgericht nach Einführung in der Satzung.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 57

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 23 (2)

-
- (2) ~~Kostenpflichtig ist unter Haftung seines Vereins derjenige, der im Verfahren schuldig gesprochen wurde (bei Wechsel der Spielberechtigung der neue Verein). Bei teilweisem Schuldspruch können die Kosten entsprechend aufgeteilt werden. In allen anderen Fällen hat derjenige die Kosten zu tragen, der das Verfahren oder einzelne Verfahrenshandlungen beantragt hat.~~ Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Wenn eine Partei teilweise unterliegt, sind die Kosten verhältnismäßig aufzuteilen. In allen anderen Fällen hat derjenige die Kosten zu tragen, der das Verfahren oder einzelne Verfahrenshandlungen beantragt hat.
-

Begründung:

Klarstellung der Kostenpflicht auch unter Berücksichtigung der Neuregelung der Vereinshaftung.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 58

Antragsteller: Vorstand Sport

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 34

Fehlverhalten	geahndet von	Ordnungsgebühr					
<u>§ 34 Unterlassene Begrüßung (WO G 20) oder</u>	F	20	30	40	40	60	80
<u>Fehlen einheitlicher Spielkleidung (WO A 5.1)</u>							

Begründung:

Ahndung der in WO 5.1 geforderten Einheitlichkeit der Spielkleidung

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 59

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 35

<u>Fehlverhalten</u>	<u>geahndet von</u>	<u>Ordnungsgebühr</u>					
§ 35 Fehlen der Vereinsrangliste Mannschaftsmeldung oder des Identitätsnachweises bei einem Spiel gemäß WO A 11.2 (WO G 21)	F	20	30	40	20	40	80

Begründung:
Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 60

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 42

<u>Fehlverhalten</u>	<u>geahndet von</u>	<u>Ordnungsgebühr</u>
§ 42 Fehlverhalten von Schiedsrichtern	SRO	
Unter Vereinshaftung wird ausgesprochen		
- Nichtwahrnehmen eines Spieltermins oder nicht rechtzeitige Absage		20
- Fehlende Meldung von Mängeln oder Kontrolle der Vereinsrangliste		30

Begründung:

Ohne entsprechende Meldepflicht kann keine Vereinshaftung installiert werden. Der SR unterwirft sich durch „bilaterale“ Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV, vgl. auch andere Anträge zum Thema „Vereinshaftung“.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 61

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 43

§ 43 Allgemeines

- (1) Schuldhaftige Verstöße der Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen (auch in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitarbeiter) gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV sind durch die Rechtsprechungsorgane des BTTV zu bestrafen, soweit dies die Satzung (siehe insbesondere § 56 der Satzung) sowie die Vorschriften der Ordnungen des BTTV bestimmen. Zu den Rechtsgrundlagen zählen auch die für den Bereich des BTTV als anwendbar erklärten Vorschriften, wie die Internationalen Tischtennisregeln.
 - (2) Die Zuständigkeit der Rechtsprechungsorgane des ~~Süddeutschen Tischtennis-Verbands und des Deutschen Tischtennis-Bundes~~ werden durch die nachfolgenden Vorschriften nicht berührt. Weitere Rechtsfolgen von Verstößen gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV, Beschlüsse oder Anordnungen der Organe des BTTV einschließlich deren Untergliederungen sowie gegen die Internationalen Tischtennisregeln treten unabhängig von einer Bestrafung ein (z.B. Spielwertung nach der Wettspielordnung).
-

Begründung:

Weitere Anpassung für den Fall, dass der Südd.TTV seine Auflösung (ggf. auch zu einem späteren Zeitpunkt) beschlossen hat. Voraussetzung für die Auflösung und auch den Wegfall dieser Bestimmung ist zudem der Beschluss des a.o. Bundestags, der sämtliche offiziellen Aufgaben anderen Verbänden überträgt, so dass es keine Aufgaben gibt, die der Südd.TTV sanktionieren könnte.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 62

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 48

§ 48 Geldstrafe

- (1) Die Geldstrafe soll die Leistungsfähigkeit des Verurteilten berücksichtigen.
- (2) Geldstrafen werden durch die Geschäftsstelle des BTTV in Rechnung gestellt. Sie werden nach Möglichkeit im Lastschrift-/Einzugsermächtigungsverfahren eingezogen. Für Geldstrafen, die gegen einen Verbandsangehörigen-Spieler verhängt werden, haftet dessen Verein, bei Vereinswechsel der neue Verein sofern nicht eine anderweitige Regelung getroffen wurde.

Begründung:

Anpassung im Zuge der Neugestaltung der Vereinshaftung.

Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV

Nr. 63

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: RVStO § 46, §§ 54-77

§ 46 Strafarten

- (1) Als Strafen sind zulässig:
1. Verweis (siehe auch § 28)
 2. Geldstrafen von € 50,- bis € 500,-
 - ~~3-2.~~ Geldstrafen von € 50,- bis € 1000,-
 - ~~4-3.~~ Sperre des Spiellokals bis zu 12 Monaten
 - ~~5.~~ Spielfersperre bis zu 6 Monaten
 - ~~6.~~ Spielfersperre bis zu 12 Monaten
 - ~~7-4.~~ Spielfersperre bis zu 24 Monaten
 - ~~8-5.~~ Funktionssperre bis zu 24 Monaten
 - ~~9.~~ Vereinessperre bis zu 24 Monaten
 - ~~10-6.~~ Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BTTV
 - ~~11-7.~~ Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BTTV
 - ~~12-8.~~ Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus dem BLSV
 - ~~13-9.~~ Antrag auf Ausschluss eines Verbandsangehörigen aus dem BLSV

Teil II

Strafen gegen Mitgliedsvereine

Straftatbestand	Strafe	
	§ 46 (1)	zus. Strafe § 46 (1)
§ 54 Schwere Vergehen (§ 28), schwere Verstöße (§ 43)	5.	
§ 55 Ungebührliches Verhalten in Verbandsangelegenheiten (auch Vereine untereinander), ungebührliche Ausdrucksweise	2.	5.
§ 56 Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb, insbesondere zur wettspielgerechten Ausstattung der Halle oder zur Spielberechtigung eines Spielers	2.	7., 8., 10., 12.
§ 57 Falsche Angaben in einem Verfahren (fahrlässige oder vorsätzliche falsche Anschuldigungen oder Aussagen)	2.	7.
§ 58 Nichtbeachtung einer Sperre	2.	7., 13.
§ 59 Anrufung eines ordentlichen Gerichts ohne Genehmigung (§ 55 Abs. 4 der Satzung)	2.	7., 10., 13.
§ 60 Einsatz eines nicht spiel- oder nicht einsatzberechtigten Spielers	2.	5., 8.
§ 61 Spielen gegen Gesperrte	5.	
§ 62 Nichtbefolgen der Anordnungen eines Oberschiedsrichters in Bezug auf Spielbedingungen	2.	4., 5.
§ 63 Verschulden eines Spielabbruchs	2.	4., 5.
§ 64 Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer	3.	4., 7.
§ 65 Sonstige noch nicht geregelte Straftatbestände, wie unsportliches Verhalten, dem TT-Sport schädende Handlungen, Nichterfüllung von Verpflichtungen, Verstöße gegen Rechtsgrundlagen	3.	7., 8., 10., 13.

§ 54 Schwere Vergehen und Verstöße

Bei schweren Vergehen gemäß § 28 und schweren Verstößen nach § 43 kann auf Anzeige das zuständige Sportgericht eine Sperre von bis zu sechs Monaten aussprechen.

§ 55 Ungebührliches Verhalten

Ungebührliches Verhalten in Verbandsangelegenheiten (auch zwischen den Vereinen) oder ungebührliche Ausdrucksweise ist mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- zu bestrafen. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.

§ 56 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb

- (1) Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Wettspielbetrieb, insbesondere zur wettspielgerechten Ausstattung der Halle oder zur Spielberechtigung eines Spielers werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden.
- (2) Für den Einsatz eines Spielers unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise wird der Verein mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann
 - a) dem Verein und den Vereinsverantwortlichen eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten auferlegt werden;
 - b) der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt (siehe § 52) bzw. der Ausschluss des Verantwortlichen aus dem BLSV beantragt werden (siehe § 53).
- (3) Wissentlich unrichtige Angaben bei Anträgen auf Erteilung einer Spielberechtigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft, außerdem kann der Ausschluss des Vereins aus dem BLSV beantragt werden.

§ 57 Falsche Angaben im Verfahren

- (1) Wer fahrlässig falsche Aussagen in einem Verfahren oder falsche Anschuldigungen jeder Art macht, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft.
- (2) Vorsätzlich falsche schriftliche oder mündliche Zeugenaussage oder falsche Beschuldigung werden mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft.
- (3) Zusätzlich zu den Strafen nach Abs. 1 oder 2 ist eine Sperre von drei bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen.

§ 58 Nichtbeachtung einer Sperre

Wer die Ausübung einer Vereinsfunktion trotz einer bekannten Sperre duldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre von drei bis zwölf Monaten auszusprechen. Für den Gesperrten selbst ist zusätzlich zur bereits ausgesprochenen Sperre noch eine Sperre von sechs bis vierundzwanzig Monaten auszusprechen oder der Ausschluss aus dem BLSV zu beantragen.

§ 59 Anrufen ordentlicher Gerichte ohne Genehmigung

Wer ein ordentliches Gericht ohne Genehmigung (§ 55 Abs. 4 der Satzung) anruft, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen kann zusätzlich eine Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV beantragt bzw. Antrag auf Ausschluss des Verantwortlichen aus dem BLSV gestellt werden.

§ 60 Unzulässiger Einsatz von Spielern

Wer einen nicht spielberechtigten oder nicht einsatzberechtigten Spieler einsetzt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. In schweren Fällen ist zusätzlich eine Sperre bis zu drei Monaten, für den Vereinsverantwortlichen eine Funktionssperre bis zu 24 Monaten auszusprechen.

§ 61 Spielen gegen Gesperrte

- (1) Wer gegen gesperrte Vereine oder Mannschaften spielt, wird mit einer Sperre von drei bis sechs Monaten belegt.
- (2) Wer als gesperrter Verein oder gesperrte Mannschaft spielt, erhält eine zusätzliche Sperre von drei bis zwölf Monaten. In besonders schweren Fällen ist der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV zu beantragen.

§ 62 Nichtbefolgen der Anordnung des Oberschiedsrichters

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters, die sich auf die Spielbedingungen beziehen, nicht befolgt, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 300,-- bestraft. In schweren Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals oder eine Spielersperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

§ 63 Spielabbruch

Wer einen Spielabbruch verschuldet, wird mit einer Geldstrafe von € 50,-- bis € 500,-- bestraft. Im Wiederholungsfalle wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals oder eine Spielersperre bis zu sechs Monaten ausgesprochen.

§ 64 Ausschreitungen

Ausschreitungen durch Spieler oder Zuschauer werden mit einer Geldstrafe von € 100,-- bis € 1000,-- bestraft. In schweren

Fällen wird zusätzlich eine Sperre des Spiellokals oder eine Spielersperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen.

§ 65 Sonstige Straftatbestände

- (1) Mit Verweis oder Geldstrafe bis zu € 1000,- wird bestraft, soweit in diesem Unterabschnitt noch nicht geregelt:
1. sonstiges unsportliches Verhalten,
 2. Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen,
 3. dem Tischtennisport oder dem BTTV schadende Handlungen,
 4. Nichterfüllung der dem BTTV gegenüber bestehenden Verpflichtungen.
- (2) In schweren Fällen kann zusätzlich zu einer Strafe nach Abs. 1 eine Sperre oder Funktionssperre bis zu vierundzwanzig Monaten ausgesprochen werden oder der Ausschluss des Vereins aus dem BTTV oder der Ausschluss Vereinsverantwortlicher aus dem BLSV beantragt werden.

Teil III

Strafen gegen Spieler und Verbandsangehörige

Straftatbestand	Strafe	
	§ 46	§ 46 (1)
§ 66 Falsche Angaben zur Erlangung einer Spielberechtigung, falsche Angaben als Zeuge oder Nichtbeantwortung von Anfragen	5.	
§ 67 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb	6.	
§ 68 Starten in falscher Turnier- und Leistungsklasse	5.	
§ 69 Nicht oder nicht rechtzeitiges Befolgen einer Vorladung	5.	
§ 70 Spielen ohne Spielgenehmigung	5.	
§ 71 Unsportliches Verhalten (unabhängig von Disqualifikation)	5.	
§ 72 Verzeittiges Verlassen eines Mannschaftskampfes oder Turniers ohne wichtigen Grund und Abmeldung	5.	
§ 73 Missachten von Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung	5.	
§ 74 Sport-, verbandschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten, Verstöße gegen Satzung und Ordnungen oder gegen Anordnungen von Mitarbeitern des BTTV	6.	8.
§ 75 Beleidigung oder Bedrohung von Mitarbeitern des BTTV, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer	6.	8.
§ 76 Tötlichkeiten gegen Mitarbeiter des BTTV, Schiedsrichter, Spieler oder Zuschauer	7.	8., 11., 13.
§ 77 Verursachen eines Spielabbruchs	5.	

§ 66 Falsche Angaben

- (1) Falsche Angaben bei Anträgen zur Erteilung oder auf Wechsel der Spielberechtigung oder zur Erteilung von Start- bzw. Einsatzberechtigungen werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (2) Fahrlässig falsche oder bewusst falsche Angaben als Zeuge bei Verfahren jeglicher Art sowie Nichtbeantwortung von Anfragen des BTTV werden mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn Anfragen und Anforderungen der zuständigen Mitarbeiter des BTTV nicht befolgt werden.

§ 67 Falsche Angaben im Wettspielbetrieb

Wird ein Spieler unter falschem Namen und unter Verwendung falscher Nachweise eingesetzt (§ 56), werden der verantwortliche Mannschaftsführer und der Spieler selbst mit einer Sperre von bis zu zwölf Monaten belegt.

§ 68 Starten in einer falschen Turnier- oder Spielklasse

Wer in einer falschen Turnier- oder Spielklasse gestartet ist, wird mit einer Sperre belegt.
Der Ausrichter kann darüber hinaus mit einem Verweis oder einer Geldstrafe von bis zu € 500,- bestraft werden.

§ 69 Vorladung

Wer einer Vorladung ohne wichtigen Grund nicht oder nicht rechtzeitig folgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Außerdem hat der Vorgeladene die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.

§ 70 Spielen ohne Spielgenehmigung

Wer ohne Spielgenehmigung spielt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 71 Unsportliches Verhalten

Unsportliches Verhalten bei Mannschaftskämpfen oder Turnieren wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft. Auf eine Disqualifikation durch den Oberschiedsrichter kommt es dabei nicht an.

§ 72 Vorzeitiges Verlassen

Wer einen Mannschaftskampf oder ein Turnier ohne wichtigen Grund und ohne sich beim zuständigen Oberschiedsrichter oder der Turnierleitung abzumelden, vorzeitig verlässt, wird mit einer Sperre bis zu drei Monaten bestraft.

§ 73 Missachten von Anordnungen

Wer Anordnungen des Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung ohne wichtigen Grund nicht befolgt, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 74 Sportschädigendes und verbandsschädigendes Verhalten

Sport-, verbandsschädigendes oder sonstiges unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des BTTV oder gegen die Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihren Zuständigkeitsbereichen werden mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 75 Beleidigung

Wer einen Mitarbeiter des BTTV, einen Schiedsrichter, seinen Gegner oder Zuschauer beleidigt oder bedroht, wird mit einer Sperre bis zu zwölf Monaten bestraft.

§ 76 Tätlichkeit

Wer gegen Mitarbeiter des BTTV, gegen Schiedsrichter, Gegner oder Zuschauer tätlich wird, ist mit einer Sperre bis zu vierundzwanzig Monaten zu bestrafen. In schweren Fällen kann der Ausschluss aus dem BTTV und dem BLSV beantragt werden.

§ 77 Spielabbruch

Wer durch ein vorwerfbares Verhalten einen Spielabbruch verursacht, wird mit einer Sperre bis zu sechs Monaten bestraft.

Begründung:

Neufassung der RVStO als „Text“ (Abschaffung der Tabelle für Strafen), damit deutlicher der Spielraum der Gerichte herausgestellt werden kann. Gleichzeitig Straffung der Aufzählung in § 46 sowie sprachliche Aktualisierung.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 64

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: VO 2.2 4.

2. Ablauf

4. Die Abänderung der Tagesordnung, die Änderung der Reihenfolge oder die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes kann auch von einem Teilnehmer beantragt werden. Über einen solchen Antrag hat der Versammlungsleiter einen Beschluss der Versammlung herbeizuführen. ~~Verlangt mindestens ein Drittel der Teilnehmer eine Änderung der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen und nach Mehrheitsbeschluss zu verfahren.~~

Begründung:

Die zusätzliche Passage enthält keine zusätzlichen Informationen, da bereits 1 Person die Änderung beantragen kann und die Versammlung in jedem Fall entscheidet.

**Antrag
an den a.o. Verbandstag des BTTV**

Nr. 65

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WaO B 1.

B Allgemeine Angaben zu Wahlen

1. Wahlrecht

Wahlen können nur dann durchgeführt werden, wenn die Tagung gemäß Satzung beschlussfähig ist.

Stimmrecht und damit Wahlrecht mit je einer Stimme haben alle volljährigen und ordentlichen Mitglieder der Tagung. Die Übertragung mehrfachen Stimmrechts in verschiedenen Funktionen auf eine Person und des persönlichen Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig. Bei der Abstimmung zur Entlastung der ordentlichen und kommissarisch eingesetzten Mitglieder eines Gremiums ist der zu Entlastende nicht stimmberechtigt.

Begründung:

Es soll sichergestellt sein, dass Wahlen nur von einem „schlussfähigen“ Gremium durchgeführt werden können – die Unsicherheit mangels bisheriger expliziter Regelung soll beseitigt werden.

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: WaO B 7.

B Allgemeine Angaben zu Wahlen

7. Wahlmodus
- 7.1 Wahlen erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.2 Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so ist grundsätzlich offene Abstimmung zulässig, sofern kein Stimmberechtigter oder der Kandidat selbst schriftliche und geheime Wahl verlangt.
- 7.3 Gewählt ist, wer die ~~absolute-einfache~~ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält.
- 7.4 Erhält bei den Wahlen unter zwei oder mehreren Bewerbern keiner die ~~absolute-einfache~~ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so muss eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl aus dem ersten Wahlgang stattfinden.
Bei der Stichwahl entscheidet die ~~einfache-relative~~ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- 7.5 Bei der Wahl zweier oder mehrerer gleicher Funktionen ist wie folgt zu verfahren:
Entsprechend der Anzahl der gleichen Funktionen müssen zusammenhängende, erst vom Wahlausschuss zu trennende Stimmzettel verwendet werden. Auf jedem Stimmzettel kann der Name eines der Kandidaten eingetragen werden. Bei Mehrfachnennung eines Kandidaten sind alle (zusammenhängenden) Stimmzettel ungültig.
Gewählt sind die Kandidaten, die die ~~absolute-einfache~~ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht haben.
Für Kandidaten, die diese ~~absolute-einfache~~ Mehrheit nicht erreicht haben, muss eine Stichwahl mit jener Anzahl von zusammenhängenden Stimmzetteln, die der Anzahl der noch zu besetzenden Funktionen entspricht, stattfinden.
Bei der Stichwahl entscheidet die ~~einfache-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen~~ relative Mehrheit. Sollten bei der Stichwahl wegen Stimmgleichheit nicht alle Funktionen besetzt werden können, so wird nochmals eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl durchgeführt, wobei die relative Mehrheit entscheidet.
- 7.6 Liegt für mehrere Ämter jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, so können durch einstimmigen Beschluss der Versammlung die Wahlen für diese Ämter „en bloc“ erfolgen.

Begründung:

Präzise Verwendung der Begriffe „absolute“, „einfache“ und „relative“ Mehrheit.
Theoretische Probleme, die nach alter Lesart auftreten hätten können, werden zukünftig vermieden, wobei die Intention der Bestimmung nicht verändert wurde.

**Antrag
an den Verbandstag des BTTV**

Nr. 67

Antragsteller: Präsidium

Zu ändernde Ordnung: SRO B 2

2. Schiedsrichter

Schiedsrichter (SR) im Sinne dieser Ordnung ist, wer als Mitglied eines Vereins dem BLSV gemeldet ist, Verbandsangehöriger des BTTV ist, seine SR-Prüfung mit Erfolg abgelegt hat, und im Besitz eines gültigen SR-Ausweises ist und sich in einer gesonderten Vereinbarung den Bestimmungen des BTTV unterworfen hat.

~~Ein SR muss soll für einen Mitgliedsverein, muss mindestens einem Kreis, bei dem er Mitglied ist, als Schiedsrichter gemeldet zugeordnet werden.~~

Die Schiedsrichter werden unterschieden in:

Begründung:

Bei einer persönlichen Haftung muss nach erfolgloser Mahnung als ultimativer Schritt auch der Entzug der Spielberechtigung möglich sein. Die Verfahrensweise erfolgt analog zu zahlungsunwilligen Vereinen.